

BVGer D-1603/2020 vom 14. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1603_2020_d20200214

FR: TAF D-1603/2020 du 14 février 2020

IT: TAF D-1603/2020 del 14 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 14. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VwVG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Über die Beschwerde der Schwester E._____ (D-1604/2020) wird mit Urteil vom gleichen Tag und insofern koordiniert entschieden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

D-1603/2020 Seite 7

E. 3.1

Die Vorinstanz gelangte in ihrer angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG stand.

E. 3.1.1

Zur Begründung führte sie aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Anhörung vom 25. Oktober 2019 äusserst knappe Angaben zur Hausdurchsuchung vom 10. Juli 2019 gemacht; dies, obwohl er zweimal aufgefordert worden sei, über die fast zwei Stunden zu berichten, die er während der Razzia im Wohnzimmer verbracht habe. Seinen knappen Schilderungen könnten keine Anzeichen im Sinne von Realkennzeichen entnommen werden, welche dafür sprechen würden, dass er das Ereignis persönlich erlebt hätte. Zudem stünden seine diesbezüglichen Aussagen in Widerspruch zu den Angaben seiner Schwester E._____. Darauf hingewiesen, habe er bloss erklärt, nicht zu wissen, weshalb seine Schwester den Vorfall anders dargestellt habe. Sodann deckten sich seine Aussagen betreffend eine allfällige Mitnahme seines Vaters bei der Hausrazzia vom 10. Juli 2019 auch nicht mit den Angaben seiner Cousine F._____. Des Weiteren habe er nur oberflächliche sowie teils ausweichende Antworten auf die Frage nach weiteren Angaben gemacht, inwiefern er bei einer Anhaltung am Polizeistützpunkt N._____ wie ein Terrorist behandelt werden sein solle, weshalb nicht glaubhaft erscheine, dass er bei Polizeikontrollen in der behaupteten Intensität angegangen worden sei. Schliesslich habe er auch kaum Angaben zu seinem konkreten politischen Engagement, insbesondere zu seinen angeblichen Demonstrationsteilnahmen, machen können.

E. 3.1.2

In Bezug auf die Situation in I._____ (Ausgangssperren, Beschädigung des Geschäftes und entsprechende wirtschaftliche Folgen) hielt das SEM fest, diese Vorbringen seien vor dem Hintergrund der zum damaligen und jetzigen Zeitpunkt stattfindenden Auseinandersetzungen zu betrachten. Eine persönliche Bedrohungslage, welche nicht der allgemein herrschenden Machtverteilung und Krisensituation zugeordnet werden könne, bestehe nicht. Daran ändere auch das Vorbringen nichts, wonach seine Familie von der Staatsanwaltschaft keine Entschädigung zugesprochen erhalten habe. Darin sei kein asylrelevantes Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zu erkennen. Die Vorbringen seien auf die allgemeine Sicherheitslage zurückzuführen und vermöchten keine Annahme einer begründeten Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung zu begründen.

D-1603/2020 Seite 8

E. 3.2

In der – inhaltlich mit den Eingaben der gleichzeitig in die Schweiz eingereichten Familienangehörigen identischen – Beschwerdeschrift vom 19. März 2020 (vgl. S. 3) wird zunächst gerügt, die Vorinstanz habe die tatsächlichen Probleme verkannt und gehe in die Details, nur um Widersprüche zu finden, ausserdem seien wesentliche Punkte (insbesondere die aktive politische Teilnahme der Familie oder die vom türkischen Staat ihnen gegenüber erhobenen Vorwürfe) nicht richtig geprüft worden. Der Beschwerdeführer und seine Angehörigen hätten ihre Asylvorbringen hinreichend und glaubhaft begründet. Die in N._____, K._____ und I._____ ansässige Familie O._____ habe seit Jahren die kurdische Bewegung unterstützt und sei deswegen seit den 1990er-Jahren Verfolgungen ausgesetzt. Die gleichzeitig eingereichten Beweismittel belegten das Engagement der Familie für die HDP; überdies hätten Abklärungen eines Rechtsanwaltes ergeben, dass gegen den Vater B._____ bei der (...) I._____ ein Strafverfahren mit der Ermittlungsnummer (...) wegen "Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation" eröffnet worden sei. In der ergänzenden Eingabe vom 26. März 2020 wird dargelegt, ein weiterer Anwalt habe Aktenstücke von früheren, den Vater

und den Onkel des Beschwerdeführers betreffenden Strafverfahren beschaffen können. Derselbe Anwalt habe in Erfahrung bringen könnten, dass von der (...) I. _____ auch gegen den Cousin und die Cousine des Beschwerdeführers (G. _____ und F. _____) unter der Nummer (...) Ermittlungen bezüglich "Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrorvereinigung" eingeleitet worden seien.

E. 3.3

In seiner im Rahmen des Schriftenwechsels erlassenen Verfügung vom 30. April 2021 (nachfolgend: Vernehmlassung) hielt das SEM daran fest, der Beschwerdeführer habe seine persönlichen Fluchtgründe im Asylverfahren weder belegen noch glaubhaft machen können. Insbesondere seien seine Schilderungen betreffend die Hausrazzia oberflächlich und widersprüchlich zu den Aussagen anderer Familienmitglieder ausgefallen, und er habe auch zu seinem angeblichen politischen Engagement für die HDP keine hinreichenden Angaben machen können. Das Schreiben eines ehemaligen HDP-Abgeordneten, welcher der Familie des Beschwerdeführers ein Engagement innerhalb der kurdischen Bewegung attestiere, ändere an dieser Einschätzung nichts; es könne einerseits nicht ausgeschlossen werden, dass es sich beim fraglichen Dokument um ein Gefälligkeitszeugnis handle, und andererseits sei dieses auch nicht als Beleg für eine persönliche Verfolgungssituation geeignet, zumal es sich lediglich auf Tätigkeiten des Vaters beziehe.

D-1603/2020 Seite 9 Der Umstand, dass – wie den im Beschwerdeverfahren seines Vaters am 22. März 2021 eingereichten Unterlagen entnommen werden könne – im Elternhaus Hausdurchsuchungen stattgefunden hätten, belege noch nicht, dass der Beschwerdeführer persönlich in der Heimat je einer asylbeachtlichen Verfolgung ausgesetzt gewesen sei oder eine solche zu befürchten hätte. Dasselbe gelte für die weiteren im Zusammenhang mit dem Strafverfahren des Vaters eingereichten Unterlagen. Sämtliche Dokumente datierten ab Februar 2020; das Ermittlungsverfahren sei nach der Ausreise der Familie aufgenommen worden. Aus den Akten gehe hervor, dass nach einer Denunziation gegen den Vater ermittelt worden sei, weil dieser mutmasslich den Sohn der denunzierenden Person mit der Partiya Karkerên Kurdistanê (PKK) in Kontakt gebracht habe. Zum Zeitpunkt der Anzeige hätten sich der Beschwerdeführer und sein Vater bereits ausser Landes befunden. Die gemeinsame Ausreise ändere jedoch nichts daran, dass der Beschwerdeführer persönlich nicht in einen massgeblichen Behördenfokus gelangt sei. Der Umstand, dass – gemäss den Angaben des Gemeindevorstehers – Behörden anlässlich der Hausdurchsuchung angegeben hätten, auch die Aussage des Beschwerdeführers einholen zu wollen, reiche für eine entsprechende Annahme ebenfalls nicht aus. Aus den Akten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren des Vaters gehe der Name des Beschwerdeführers ansonsten nirgends hervor; weder sei er von den heimatischen Behörden vorgeladen noch sei nachweislich nach ihm gesucht worden. In den Beschwerdeergänzungen vom 26. März 2020 sei er lediglich in der Betreffzeile erwähnt worden, womit auch nicht dargelegt werde, inwiefern sich die betreffenden Ausführungen und Beweismittel überhaupt auf ihn beziehen sollten. Es bestehe somit insgesamt kein Anlass, den Asylentscheid in Wiedererwägung zu ziehen. Dies gelte auch in Bezug auf die mit der Beschwerde erneut vorgebrachte Schilderung, wonach die Staatsanwaltschaft der Familie keine Entschädigung für das beschädigte Geschäft zugesprochen habe. Dass dem Vater aufgrund objektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werde, vermöge ebenfalls nichts daran zu ändern, dass im Fall des Beschwerdeführers keine asylbeachtliche Gefährdungslage erkannt werde.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer macht in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2021 (vgl. S. 2 f.) geltend, er habe seine aktive politische Arbeit klar dargelegt, soweit er überhaupt dazu befragt worden sei (vgl. S. 2 f.). Das SEM habe jedoch seine politischen Tätigkeiten für die HDP ungenügend geprüft und der aktuellen politischen sowie menschenrechtlichen Situation in der

D-1603/2020 Seite 10 Türkei nicht Rechnung getragen. Wie zahlreichen – im Internet einsehba- ren – Berichten entnommen werden könne, würden täglich HDP-Aktivistin- nen und -Aktivisten verhaftet und als Mitglieder oder wegen der Unterstüt- zung einer terroristischen Organisation angeklagt. Sodann seien seine Aussagen zur Hausrazzia von der Vorinstanz unrichtig sowie realitätsfremd bewertet und deshalb seine Glaubhaftigkeit in Frage gestellt worden; Fotos würden nämlich belegen, dass Sicherheitskräfte ins Haus eingedrungen seien und dieses durchsucht hätten. Im Übrigen sei bewiesen, dass gegen seinen Vater ein Strafverfahren vor- liege und der Beschwerdeführer dadurch ebenfalls ins Visier der türkischen Behörden geraten sei. Auch weitere Verwandte seien politisch aktiv, und die Familie O._____ werde als PKK-Unterstützerin wahrgenommen. Es sei daher davon auszugehen, dass er einer Reflexverfolgung ausgesetzt sei, zumal er selber bei der HDP-Jugendorganisation aktiv gewesen sei.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt in der Hauptsache, die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Rückweisung der Sache zur voll- ständigen Sachverhaltsabklärung. Ausserdem werden in der Beschwerde sowie in der Stellungnahme vom 25. Mai 2021 formelle Rügen erhoben (insbesondere Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie un- richtige und unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachver- halts). Diese sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich aus- einandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.2.2

Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein fal- scher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den

D-1603/2020 Seite 11 Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts- pflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 4.3

Die Vorinstanz hat in ihrer angefochtenen Verfügung und insbesondere auch mit den Ausführungen in der Vernehmlassung nachvollziehbar und hinreichend differenziert

aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung hat sie ihm anlässlich der Erstbefragung und der Anhörung ausreichend Gelegenheit zur Darlegung seiner Fluchtgründe gegeben und dabei korrekterweise auch vertiefende Fragen gestellt. In der Folge hat sich das SEM in seiner Verfügung mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen und den eingereichten Beweismitteln auseinandergesetzt. Allein der Umstand, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht so beurteilt wie von ihm gewünscht, lässt weder auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch auf eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung schliessen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine materielle Frage, welche nachfolgend zu prüfen ist. Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aufzuheben. Der Antrag auf Rückweisung der Sache zur vollständigen Sachverhaltsabklärung (Rechtsbegehren Ziff. 1) ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Eine Reflexverfolgung liegt vor, wenn sich Verfolgungsmassnahmen abgesehen von der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte erstrecken. Diese kann im Sinne von Art. 3 AsylG flüchtlingsrechtlich relevant sein, allerdings hängen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die Annahme einer Reflexverfolgung erfordert

D-1603/2020 Seite 12 eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall. Es muss aufgrund der Umstände des Einzelfalls ermittelt werden, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist. Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex-)Verfolgung muss ferner sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Dieser Nachweis muss durch die entsprechende Partei erbracht werden (vgl. Urteil des BVGer E-2603/2020 vom 15. September 2022 E. 6.2 m.w.H.).

E. 5.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Asylrelevanz stand. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden, insbesondere auch die Darlegungen in der Stellungnahme vom 25. Mai 2021 berücksichtigenden Ergänzungen auf die betreffenden, detaillierten Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und in der Vernehmlassung (vgl. die Zusammenfassung der entsprechenden Erwägungen in E. 3.1 und E. 3.3 des vorliegenden Urteils) verwiesen werden.

E. 6.2

Vorab ist festzuhalten, dass insbesondere den einlässlichen Argumenten des SEM hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegengesetzt wird. Der Beschwerdeführer hat sodann – entgegen seiner Behauptung in der Stellungnahme vom 25. Mai 2021 (vgl. S. 2 unten) – nie eine aktive politische Arbeit bei der HDP geltend gemacht. Er erklärte lediglich, an Demonstrationen teilgenommen und die Wahlkampagne unterstützt zu haben

D-1603/2020 Seite 13 (vgl. SEM-Akten 1049158-15 zu F104), beziehungsweise gab er auf entsprechende Nachfrage hin in sehr unbestimmter Art und Weise an, an Tätigkeiten für die HDP teilgenommen zu haben, aber nicht so wie sein Vater (vgl. SEM-Akten 1049158-18 zu F60). Sodann hat er auch auf Beschwerdeebene weder Ausführungen gemacht noch Beweismittel eingereicht, welche ein aktives Engagement für die HDP oder aber eine zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat oder auch im jetzigen Zeitpunkt bestehende persönliche Bedrohungslage glaubhaft erscheinen lassen könnten.

E. 6.3.1

Das SEM hat in seiner Vernehmlassung vom 30. April 2021 (vgl. S. 2 sowie die Zusammenfassung in E. 3.3 vorstehend) auch zutreffend dargelegt, wieso es zum Schluss gelangt ist, dem Beschwerdeführer werde trotz der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an seinen Vater keine asylrechtliche Gefährdungslage zuerkannt.

E. 6.3.2

Der Vater des Beschwerdeführers, B._____, konnte – insbesondere mit der Einreichung entsprechender Dokumente – glaubhaft machen, dass gegen ihn nach der Ausreise ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und er aufgrund seiner politischen Anschauungen begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen hat. Ferner vermochten der Cousin und die Cousine des Beschwerdeführers (G._____, und F._____) mittels entsprechender Unterlagen glaubhaft darlegen, dass gegen sie wegen "Facebook"-Posts Ermittlungen eingeleitet wurden und sie begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben müssten, wobei diese flüchtlingsrechtlich relevanten Elemente jedoch als subjektive Nachfluchtgründe zu qualifizieren seien.

E. 6.3.3

Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten angewandt werden, die als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Gefahr einer Reflexverfolgung besteht jedoch bei Angehörigen von bereits

inhaftierten oder ehemals verfolgten Personen in aller Regel nicht, und behördliche Nachforschungen gegenüber Familienangehörigen von politisch missliebigen Personen nehmen bezüglich Intensität in der Regel kein asylbeachtliches Ausmass an. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist nach der Praxis des Gerichts vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass

D-1603/2020 Seite 14 zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person hinzukommt.

E. 6.3.4

Wie vorstehend (E. 6.2.1) dargelegt, vermochte der Beschwerdeführer indes keine aufgrund eigener Aktivitäten bestehende Bedrohungslage glaubhaft zu machen. Zwar ist grundsätzlich nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bei einem Verbleib im Heimatland Befragungen insbesondere zum Verbleib des Vaters oder zu seinen Kontakten zu diesem ausgesetzt gewesen wäre beziehungsweise bei einer Rückkehr in die Türkei mit solchen rechnen muss. Über derartige Schikanen und Einschüchterungsversuche hinausgehende Verfolgungsmassnahmen im Sinne von ernsthaften Nachteilen (Art. 3 Abs. 2 AsylG) erscheinen im vorliegenden Einzelfall jedoch unwahrscheinlich, zumal sich weder aus seinen knappen, nicht weiter substantiierten und nicht mit der Einreichung geeigneter Unterlagen untermauerten Vorbringen noch aus den von seinem Vater, seinem Cousin und seiner Cousine eingereichten Dokumenten entsprechende Hinweise ergeben. Insgesamt bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Vater oder weiteren Verwandten eine asylbeachtliche Reflexverfolgung gedroht hätte beziehungsweise bei einer Rückkehr in die Türkei zukünftig drohen könnte. Daran vermag auch seine Aussage, Probleme wegen seines Familiennamens gehabt zu haben beziehungsweise deswegen einmal geschlagen worden zu sein (vgl. SEM-Akten 1049158-15 zu F75 und 1049158-18 zu F25 f.), nichts zu ändern, zumal in der Türkei mehrere Tausend Personen den Familiennamen O._____ tragen.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich weder aus den Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Hinweise auf eine asylrechtlich relevante Verfolgung oder Verfolgungsfurcht ergeben. Das SEM hat deshalb zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz sowie auf weitere Darlegungen in der Beschwerdeschrift und in der Stellungnahme vom 25. Mai 2021 einzugehen.

D-1603/2020 Seite 15

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.2

Da das SEM in seiner Verfügung vom 30. April 2021 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie nicht vom SEM selber in Wiedererwägung gezogen worden ist, Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 9.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der beschwerdeführenden Person aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen. Der Beschwerdeführer ist mit seinem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylgewährung unterlegen. Bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs ist er zufolge der diesbezüglichen Wiedererwägung des SEM im Rahmen des Schriftenwechsels als obsiegend zu betrachten. Praxisgemäss bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Aufgrund des hälftigen Unterliegens wären dem Beschwerdeführer reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Verfügung vom 8. März 2021 die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von einer Kostenerhebung abzusehen.

D-1603/2020 Seite 16

E. 9.3

Angesichts des teilweisen Obsiegens ist dem vertretenen Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen. Mangels eingereicherter Kostennote sind die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), wobei zu berücksichtigen ist, dass in allen fünf erwähnten Beschwerdeverfahren der gleichzeitig in die Schweiz eingereisten Verwandten praktisch deckungsgleiche Eingaben eingereicht wurden, wofür die jeweilige Prozesspartei beziehungsweise ihre Rechtsvertreterin bereits anteilmässig entschädigt wurde. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist die von der Vorinstanz auszurichtende, um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Amt wegen auf Fr. 200.– festzusetzen. Der Rechtsvertreterin ist für den als unterliegend zu erachtenden Teil der Beschwerde aufgrund der Gewährung der amtlichen Rechtsverteistandung ein amtliches Honorar zu entrichten, welches auf Fr. 200.– festzusetzen ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.